



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/2009

Dresden, den 30. Juni 2009

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde (Sächsisches Börsenaufsichtskostengesetz – SächsBörsAufsKG) vom 11. Juni 2009	263	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Kurwiese Klotzsche“ vom 13. Mai 2009.....	302
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 2009	264	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hellerauer Seewiesen“ vom 13. Mai 2009	303
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze vom 11. Juni 2009	265	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hellerauer Teichwiesen“ vom 13. Mai 2009	304
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Regelsatzverordnung vom 23. Juni 2009	266	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ vom 13. Mai 2009.....	305
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO) vom 28. Mai 2009.....	267	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Feuchtwiese am Lößnitzweg“ vom 13. Mai 2009.....	306
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Ordnungsverfahrenverordnung vom 4. Juni 2009	299	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Eichen am Schöpsdamm“ vom 13. Mai 2009	307
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI Zittau) vom 4. Juni 2009	299	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Rehwiese Bühlau“ vom 13. Mai 2009.....	308
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung für den Forstdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 2009.....	300	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen und Teich an der Quohrener Straße“ vom 13. Mai 2009	309
Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten/Kaditz“ vom 13. Mai 2009	301	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tiefe Börner Mockritz“ vom 13. Mai 2009	310
		Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Magerrasen Gostritz“ vom 13. Mai 2009	311
		Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hangwiese am Heiligen Born“ vom 13. Mai 2009	312

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese am Elbufer Johannstadt“ vom 13. Mai 2009 313

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese im Ostragehege“ vom 13. Mai 2009 314

Sächsisches Gesetz

über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde (Sächsisches Börsenaufsichtskostengesetz – SächsBörsAufsKG)

Vom 11. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kosten der Aufsicht nach dem Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607, 620), in der jeweils geltenden Fassung, werden, soweit sie nicht durch Gebühren, auch nach § 2, gedeckt sind, von den Börsenträgern zu 90 Prozent als Umlage erhoben.

(2) Die Kosten werden anteilig auf die Börsenträger nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges umgelegt und von der Börsenaufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

(3) Kosten nach diesem Gesetz sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zu den Kosten gehören auch die Umlagebeträge, die nicht beigetrieben werden konnten, sowie die Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres, für das Kosten zu erheben sind; ausgenommen sind die Umlage- oder Fehlbeträge, über die noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden ist.

(4) Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge, bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Börsenaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.

§ 2

Die Börsenaufsichtsbehörde kann für folgende Amtshandlungen Gebühren in Höhe von 250 EUR bis 75 000 EUR erheben:

1. Prüfung, ob eine Einrichtung eine Börse im Sinne des Börsengesetzes ist und als solche erlaubt werden kann (§ 4 Abs. 1 bis 3 BörsG),

2. Übernahme der Ermittlungen der Handelsüberwachungsstelle (§ 7 Abs. 1 Satz 3 BörsG) sowie weiterer Aufgaben der Marktaufsicht (§ 3 Abs. 4 bis 7, §§ 8 und 9 BörsG),
3. Heranziehung anderer Personen und Einrichtungen zur Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 8 BörsG) oder
4. Prüfung eines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems (§ 3 Abs. 1 und 5 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 21 BörsG).

§ 3

Die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach § 1 besteht für das Kalenderjahr, für das der Börsenträger eine Erlaubnis zum Betrieb einer Börse innehat. Erstes Umlagejahr ist das Kalenderjahr 2009. Die Pflicht zur Zahlung der Umlage besteht auch, wenn die Börsenerlaubnis nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen hat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und
des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen
Vom 11. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB) vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62, 65), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Ausführung des Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes
und des Verbraucherinformationsgesetzes
im Freistaat Sachsen
(SächsAGLFGB-VIG)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3a
Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes
§ 11a Zuständige Stellen nach dem Verbraucherinformati-
onsgesetz, Aufgabenübertragung“.

3. Nach Abschnitt 3 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a
Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes
§ 11a

Zuständige Stellen nach dem
Verbraucherinformationsgesetz, Aufgabenübertragung
Zuständige Stellen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), in der jeweils geltenden Fassung, sind:

1. die Lebensmittelüberwachungsbehörden und
2. die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, soweit sie für die amtliche Lebensmittelüberwachung tätig ist.

Die Zuständigkeiten für Informationen über Futtermittel bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und
weiterer sozialer Entschädigungsgesetze
Vom 11. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze (SächsDGBVG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 176) wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. die Leistungen nach den §§ 26b, 26c, 27a und 27d BVG,
- a) wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist oder
 - b) diese Leistungen für Personen erbracht werden, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben und in einer stationären oder teilstationären Einrichtung untergebracht sind,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß

**Zweite Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Regelsatzverordnung
Vom 23. Juni 2009**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955, 2957) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Abs. 2 SGB XII (Sächsische Regelsatzverordnung – SächsRSVO) vom 14. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 2), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „345 EUR“ durch die Angabe „359 EUR“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „311 EUR“ durch die Angabe „323 EUR“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

 1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 EUR,
 2. ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 EUR und
 3. ab Beginn des 15. Lebensjahres 287 EUR.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut der Sächsischen Regelsatzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2009

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales
Christine Clauß**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und
höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung
vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO)

Vom 28. Mai 2009

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

- § 1 Laufbahnbefähigung
- § 2 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 3 Erforderlicher Berufsabschluss
- § 4 Einstellung
- § 5 Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote
- § 7 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 8 Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane
- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane
- § 10 Zeitpunkt, Ort, Ladung
- § 11 Ablauf der Laufbahnprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Laufbahnprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 17 Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten
- § 18 Fernbleiben, Rücktritt
- § 19 Wiederholung der Laufbahnprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

Abschnitt 2

Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

- § 20 Laufbahnbefähigung
- § 21 Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 22 Erforderlicher Studienabschluss
- § 23 Einstellung
- § 24 Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 25 Beurteilung während der Ausbildung, Ausbildungsgesamtnote
- § 26 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 27 Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane
- § 28 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane
- § 29 Zeitpunkt, Ort, Ladung
- § 30 Ablauf der Laufbahnprüfung
- § 31 Praktischer Fall
- § 32 Schriftliche Prüfung

- § 33 Mündliche Prüfung
- § 34 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 35 Bestehen der Laufbahnprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 37 Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten
- § 38 Fernbleiben, Rücktritt
- § 39 Wiederholung der Laufbahnprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 40 Aufstieg

Abschnitt 3

Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

- § 41 Laufbahnbefähigung
- § 42 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 43 Erforderlicher Studienabschluss
- § 44 Einstellung
- § 45 Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 46 Beurteilung während der Ausbildung, Abschließende Beurteilung
- § 47 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 48 Abnahme der Laufbahnprüfung
- § 49 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 50 Ablauf der Laufbahnprüfung
- § 51 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 52 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 53 Mündliche Prüfung
- § 54 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
- § 55 Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamturteil
- § 56 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 57 Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten
- § 58 Fernbleiben, Rücktritt
- § 59 Wiederholung der Laufbahnprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

- § 60 Verlängerung der Dauer des Vorbereitungsdienstes in besonderen Fällen
- § 61 Urlaub
- § 62 Prüfungserleichterungen
- § 63 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 64 Mängel im Prüfungsverfahren

Abschnitt 5

Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

- § 65 Übergangsbestimmungen
- § 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2)
Rahmenausbildungsplan mittlerer vermessungs-
technischer Verwaltungsdienst
- Anlage 2 (zu § 5 Abs. 8, § 24 Abs. 8, § 45 Abs. 8)
Ausbildungsnachweis
- Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1, § 25 Abs. 1)
Beurteilung
- Anlage 4 (zu § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 46 Abs. 3)
Bestätigung
- Anlage 5 (zu § 11)
Prüfungsfächer, Prüfungsdauer, Prüfungsstoff
- Anlage 6 (zu § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 2)
Rahmenausbildungsplan gehobener vermessungs-
technischer Verwaltungsdienst
- Anlage 7 (zu § 30)
Prüfungsfächer, Prüfungsdauer, Prüfungsstoff
- Anlage 8 (zu § 40 Abs. 2 Satz 2)
Rahmenplan wissenschaftlich orientierte Fachaus-
bildung
- Anlage 9 (zu § 42 Abs. 3, § 45 Abs. 2)
Rahmenausbildungsplan höherer vermessungstech-
nischer Verwaltungsdienst
- Anlage 10 (zu § 50, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 3)
Prüfungsfächer, Prüfungsstoff

Abschnitt 1**Mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst****§ 1****Laufbahnbefähigung**

Die Laufbahnbefähigung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Staatsprüfung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Laufbahnprüfung) bestanden hat.

§ 2**Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde,
Ausbildungsstellen**

- (1) Einstellungsbehörden sind
1. der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen sowie
 2. die Landkreise und die Kreisfreien Städte.
- (2) Ausbildungsbehörde ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.
- (3) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen der Anwärter nach § 4 auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst (Anlage 1) zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird.
- (4) Die Einstellungsbehörden teilen die Namen der Personen, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsbehörde mit und fügen die für die Ausbildung und Prüfung benötigten Auszüge aus den Personalakten bei. Über Änderungen haben die Einstellungsbehörden die Ausbildungsbehörde zu informieren.

§ 3**Erforderlicher Berufsabschluss**

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber eine Berufsausbildung als Vermessungstechniker erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4**Einstellung**

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Beamten führen die Bezeichnung „Vermessungssekretäranwärterin“ oder „Vermessungssekretäranwärter“ (Anwärter).

§ 5**Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate und wird mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen. Die Ausbildungsbehörde legt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden den Einstellungstermin fest.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst insbesondere die Einführung in die Aufgaben der Ausbildungsstelle, die praktische Mitarbeit bei der Erledigung von Dienstaufgaben und die Teilnahme an Lehrgängen. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst (Anlage 1) ergibt.

(3) Die Ausbildungsbehörde regelt im Benehmen mit den beteiligten Stellen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Sie weist den Anwärter den Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu.

(4) Die Ausbildungsbehörde übernimmt die Leitung der Ausbildung sowie die Betreuung des Anwärters für die gesamte Ausbildungsdauer. Sie bestellt einen erfahrenen und besonders geeigneten Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten als Ausbildungsleiter.

(5) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. Der Anwärter, die Ausbildungsstelle und die Einstellungsbehörde erhalten jeweils eine Abschrift des Ausbildungsplanes.

(6) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat einen Ausbilder zu bestimmen. Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(7) Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Leiter der Einstellungsbehörde.

(8) Der Anwärter führt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2. Darin hat er die Dauer des Ausbildungsabschnittes, die Ausbildungsstelle sowie die übertragenen Tätigkeiten zu vermerken. Der Ausbildungsnachweis ist, mit einem Sichtvermerk des jeweiligen Ausbilders versehen, am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 6**Beurteilung während der Ausbildung,
Ausbildungsgesamtnote**

(1) Der jeweilige Ausbilder beurteilt den Anwärter unmittelbar vor Abschluss des bei ihm abgeleisteten Ausbildungsabschnittes unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 3. Die Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und das dienstliche Verhalten des Anwärters. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Note und eine Punktzahl enthalten; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte sind dem Anwärter in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Eröffnung der Ausbildungsbehörde zu übergeben.

(3) Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als drei Wochen, bestätigt der Ausbilder nur Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 4 und gibt an, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

(4) Die Ausbildungsbehörde ermittelt am Schluss der Ausbildung aus dem Mittel der Punktzahlen der Beurteilungen nach Absatz 1 eine Ausbildungsgesamtnote. Hierfür gilt § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 7**Zweck der Laufbahnprüfung**

In der Laufbahnprüfung hat der Anwärter nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und wirtschaftlich denken kann.

§ 8**Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane**

(1) Prüfungsbehörde ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

(2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft die Prüfungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuss,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer und
4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 9**Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane**

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gleichzeitig Prüfer. Die Prüfungsbehörde kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Prüfer für die jeweilige Laufbahnprüfung berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Beamter des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein Beamter des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder ein vergleichbarer Beschäftigter als stellvertretender Vorsitzender aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages der unteren Vermessungsbehörden,
3. ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und
4. ein Beamter des höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder ein vergleichbarer Beschäftigter.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben; die Prüfungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit

1. dem Ablauf der Berufung,
2. dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss begründenden Amt oder
3. einer vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund.

Nach Ablauf der Berufung ist die Wiederberufung zulässig. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Abschluss der nächsten Laufbahnprüfung im Prüfungsausschuss verbleiben. Wird wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters die Berufung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Laufbahnprüfung.

(7) Die Prüfer erstellen die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge, bewerten die schriftlichen Prüfungsleistungen und wirken bei der mündlichen Prüfung mit.

(8) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt die Prüfungsbehörde eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss die Befähigung für den höheren oder gehobenen vermessungstechnischen oder den höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 10**Zeitpunkt, Ort, Ladung**

Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Laufbahnprüfung. Der Anwärter wird von der Prüfungsbehörde schriftlich geladen. Die Ladung muss dem Anwärter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Laufbahnprüfung zugegangen sein.

§ 11 Ablauf der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus den Prüfungsteilen schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung. Die Prüfungsfächer und der Prüfungsstoff ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll in der schriftlichen Prüfung zeigen, dass er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in der gesetzten Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Bearbeitungszeit im Prüfungsfach Liegenschaftskataster beträgt sechs Stunden, im Prüfungsfach Landesvermessung und Kartographie sowie im Prüfungsfach Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen jeweils vier Stunden.

(3) Der Anwärter hat seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die Zuordnung der Namen zu den Kennziffern darf vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfung nicht bekannt gegeben werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Soll der Anwärter selbst Hilfsmittel mitbringen, werden ihm diese ausdrücklich benannt.

(5) Die Prüfungsbehörde bestimmt geeignete Aufsichtspersonen. Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten fertigt der Aufsichtsführende jeweils ein Protokoll an, welches insbesondere den Ort, den Beginn und das Ende der Prüfung, die anwesenden Personen und besondere Vorkommnisse enthält.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll in der mündlichen Prüfung neben dem Wissen und Können in seiner Fachrichtung vor allem sein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll er auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch je Prüfungsfach. Bis zu drei Anwärter können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(2) Der Anwärter ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 und 2 vorliegt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das mündliche Prüfungsgespräch soll für jeden Anwärter in jedem Prüfungsfach 15 Minuten dauern. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Anwärters notwendig ist.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Mitglieder der Personalvertretungen und Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, anwesend sein.

(5) Über die Prüfungsgespräche fertigt die jeweilige Prüfungskommission ein Protokoll an, welches insbesondere den Ort, den

Beginn und das Ende der Prüfung, die anwesenden Personen und besondere Vorkommnisse enthält.

§ 14 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zugrunde zu legen:

1. sehr gut:	1.0, 1.3;
2. gut:	1.7, 2.0, 2.3;
3. befriedigend:	2.7, 3.0, 3.3;
4. ausreichend:	3.7, 4.0;
5. mangelhaft:	5.0;
6. ungenügend:	6.0.

(2) Die einzelnen Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden jeweils von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer mit einer Punktzahl nach Absatz 1 bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die Bewertungen des Erstprüfers und des Zweitprüfers um nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Punktzahlen, maximal jedoch eine Note voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Die Durchschnittszahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei größeren Abweichungen sollen Erstprüfer und Zweitprüfer versuchen, sich zu einigen oder auf zwei Punktzahlen anzunähern. Gelingt dies nicht, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Vorschläge des Erstprüfers und des Zweitprüfers die Punktzahl fest.

(3) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgesprächen jeweils mit einer Punktzahl nach Absatz 1 bewertet.

§ 15 Bestehen der Laufbahnprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erzielten Punktzahlen wie folgt gewichtet:

1. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Liegenschaftskataster	vierfach,
2. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Landesvermessung und Kartographie	zweifach,
3. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	zweifach,
4. Prüfungsgespräch je Prüfungsfach	zweifach.

Die Summe der nach Satz 1 gewichteten Punktzahlen wird durch 14 geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl. Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Grund der nach § 6 erteilten Beurteilungen und nach dem persönlichen Gesamteindruck die errechnete Gesamtpunktzahl um bis zu 0.1 Punkte verbessern, wenn hierdurch eine bessere Prüfungsgesamtnote erreicht wird. Die Verbesserung darf auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluss haben.

(4) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. bei der schriftlichen Arbeit im Prüfungsfach Liegenschaftskataster nicht mindestens die Punktzahl 4.00 erzielt wurde,
2. bei beiden übrigen schriftlichen Arbeiten nicht mindestens die Punktzahl 4.00 erzielt wurde,

3. die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern mit der Punktzahl 5.0 oder 6.0 bewertet wurde oder
4. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 4.00 nicht erreicht wurde.

(5) Im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote festgelegt, die sich wie folgt ergibt:

1. „sehr gut“ bei einer Gesamtpunktzahl von 1.00 bis 1.49,
2. „gut“ bei einer Gesamtpunktzahl von 1.50 bis 2.44,
3. „befriedigend“ bei einer Gesamtpunktzahl von 2.45 bis 3.34,
4. „ausreichend“ bei einer Gesamtpunktzahl von 3.35 bis 4.00.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Nach Ablegen aller Prüfungsteile wird dem Anwärter das Prüfungsergebnis unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, stellt die Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis aus. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es enthält die Prüfungsgesamtnote sowie die Gesamtpunktzahl und umfasst ein Beiblatt mit der Aufstellung aller erzielten Punktzahlen. Wird das Prüfungszeugnis nicht unmittelbar nach Ablegung aller Prüfungsteile ausgestellt, erfolgt die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Absatz 1 durch eine Bescheinigung.

(3) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, erstellt die Prüfungsbehörde hierüber einen Bescheid.

§ 17

Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt einen Schriftführer. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahnprüfung, insbesondere fertigt er die Protokolle über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Prüfungsniederschrift nach Absatz 2.

(2) Über den Verlauf der Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind

1. die Protokolle über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten nach § 12 Abs. 5,
2. die Protokolle über die Prüfungsgespräche nach § 13 Abs. 5,
3. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote und
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsakten werden bei der Prüfungsbehörde geführt. Sie sind nach Abschluss der Laufbahnprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Die Prüfungsakte enthält insbesondere

1. eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids gemäß § 16 Abs. 3,
2. die Beurteilungen während der Ausbildung,
3. die Unterlagen zur schriftlichen Prüfung sowie
4. die Prüfungsniederschrift.

§ 18

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Tritt der Anwärter ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung ganz oder teilweise zurück oder bleibt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Lauf-

bahnprüfung ganz oder teilweise fern, ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Rücktritt oder dem Fernbleiben von der Laufbahnprüfung oder von Prüfungsteilen zustimmen. Der Anwärter hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von der gesamten Laufbahnprüfung zu, gilt diese als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die Laufbahnprüfung durchgeführt wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(4) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von Prüfungsteilen der Laufbahnprüfung zu, gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die Laufbahnprüfung fortgesetzt wird. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Wiederholung der Laufbahnprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf er die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich mindestens auf die Prüfungsleistungen, bei denen in der vorangegangenen Prüfung nicht mindestens die Punktzahl 4.00 erzielt wurde oder von denen der Anwärter ausgeschlossen war. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die gesamte Laufbahnprüfung zu wiederholen ist.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann frühestens sechs Monate vor der Wiederholungsprüfung in einen Ergänzungsvorbereitungsdienst eingestellt werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids nach § 16 Abs. 3 bei der Einstellungsbehörde zu stellen. Die Einstellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, ob ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zu leisten ist und welcher Ergänzung die Ausbildung bedarf.

Abschnitt 2

Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

§ 20

Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Laufbahnprüfung) bestanden hat.

§ 21**Einstellungsbehörden, Ausbildungsbehörde,
Ausbildungsstellen**

- (1) Einstellungsbehörden sind
1. der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen sowie
 2. die Landkreise und die Kreisfreien Städte.
- (2) Ausbildungsbehörde ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.
- (3) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen der Anwärter nach § 23 auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst (Anlage 6) zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird.
- (4) Die Einstellungsbehörden teilen die Namen der Personen, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes der Ausbildungsbehörde mit und fügen die für die Ausbildung und Prüfung benötigten Auszüge aus den Personalakten bei. Über Änderungen haben die Einstellungsbehörden die Ausbildungsbehörde zu informieren.

§ 22**Erforderlicher Studienabschluss**

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus:

1. ein mit einem Diplomgrad abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie oder
2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium, wenn der Bewerber im Studium in hinreichendem Umfang Fachwissen in den Lehrgebieten Mathematik einschließlich Geometrie, physikalische Grundlagen, Vermessungs- und Instrumentenkunde, geodätische Mess- und Auswertetechniken, Landesvermessung, Satellitengeodäsie, Ingenieurvermessung, Landmanagement, Liegenschaftskataster, Geoinformationssysteme, Ausgleichsrechnung, Photogrammetrie und Fernerkundung sowie fachübergreifendes Wissen in den Lehrgebieten Recht und Betriebswirtschaft erworben hat. Die Vermittlung von Fachwissen in hinreichendem Umfang ist in der Regel anzunehmen, wenn die Regelstudienzeit für das Studium mindestens sieben Semester beträgt.

§ 23**Einstellung**

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Beamten führen die Bezeichnung „Vermessungsoberinspektoranwärterin“ oder „Vermessungsoberinspektoranwärter“ (Anwärter).

§ 24**Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und wird mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen. Die Ausbildungsbehörde legt im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden den Einstellungstermin fest.
- (2) Der Vorbereitungsdienst umfasst insbesondere die Einführung in die Aufgaben der Ausbildungsstelle, die praktische Mitarbeit bei der Erledigung von Dienstaufgaben und die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen und Lehrgängen. Der Vorbe-

reitungsdiensdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst (Anlage 6) ergibt.

(3) Die Ausbildungsbehörde regelt im Benehmen mit den beteiligten Stellen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Sie weist den Anwärter den Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu.

(4) Die Ausbildungsbehörde übernimmt die Leitung der Ausbildung sowie die Betreuung des Anwärters für die gesamte Ausbildungsdauer. Sie bestellt einen erfahrenen und besonders geeigneten Beamten des höheren Dienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten als Ausbildungsleiter.

(5) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. Der Anwärter, die Ausbildungsstelle und die Einstellungsbehörde erhalten jeweils eine Abschrift des Ausbildungsplanes.

(6) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat einen Ausbilder zu bestimmen. Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(7) Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Leiter der Einstellungsbehörde.

(8) Der Anwärter führt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2. Darin hat er die Dauer des Ausbildungsabschnittes, die Ausbildungsstelle sowie die übertragenen Tätigkeiten zu vermerken. Der Ausbildungsnachweis ist, mit einem Sichtvermerk des jeweiligen Ausbilders versehen, am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 25**Beurteilung während der Ausbildung,
Ausbildungsgesamtnote**

(1) Der jeweilige Ausbilder beurteilt den Anwärter unmittelbar vor Abschluss des bei ihm abgeleisteten Ausbildungsabschnittes unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 3. Die Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und das dienstliche Verhalten des Anwärters. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Note und eine Punktzahl enthalten; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte sind dem Anwärter in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Eröffnung der Ausbildungsbehörde zu übergeben.

(3) Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als vier Wochen, bestätigt der Ausbilder nur Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 4 und gibt an, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

(4) Die Ausbildungsbehörde ermittelt am Schluss der Ausbildung aus dem Mittel der Punktzahlen der Beurteilungen nach Absatz 1 eine Ausbildungsgesamtnote. Hierfür gilt § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 26**Zweck der Laufbahnprüfung**

In der Laufbahnprüfung hat der Anwärter nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und wirtschaftlich denken kann.

§ 27**Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane**

(1) Prüfungsbehörde ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

(2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft die Prüfungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Prüfungsorgane sind:

1. der Prüfungsausschuss,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer und
4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 28**Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsorgane**

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gleichzeitig Prüfer. Die Prüfungsbehörde kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Prüfer für die jeweilige Laufbahnprüfung berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. ein Beamter des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein Beamter des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder ein vergleichbarer Beschäftigter als stellvertretender Vorsitzender aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages der unteren Vermessungsbehörden,
3. ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und
4. ein Beamter des höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder ein vergleichbarer Beschäftigter.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben; die Prüfungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit

1. dem Ablauf der Berufung,
2. dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss begründenden Amt oder
3. einer vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund.

Nach Ablauf der Berufung ist die Wiederberufung zulässig. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses in den Ruhestand, kann es bis zum Abschluss der nächsten Laufbahnprüfung im Prüfungsausschuss verbleiben. Wird wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder Stellvertreters die Berufung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die praktischen Fälle und die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Laufbahnprüfung.

(7) Die Prüfer erstellen die praktischen Fälle und die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungs- und Bewertungsvorschläge, bewerten die schriftlichen Prüfungsleistungen und die praktischen Fälle, bereiten die Themen der Kurzvorträge vor und wirken bei der mündlichen Prüfung mit.

(8) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt die Prüfungsbehörde eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss die Befähigung für den höheren oder gehobenen vermessungstechnischen oder den höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 29**Zeitpunkt, Ort, Ladung**

Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Laufbahnprüfung. Der Anwärter wird von der Prüfungsbehörde schriftlich geladen. Die Ladung muss dem Anwärter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Laufbahnprüfung zugegangen sein.

§ 30**Ablauf der Laufbahnprüfung**

Die Laufbahnprüfung besteht aus den Prüfungsteilen praktischer Fall, schriftliche Prüfung sowie mündliche Prüfung. Die Prüfungsfächer und der Prüfungsstoff ergeben sich aus der Anlage 7.

§ 31**Praktischer Fall**

(1) Der Anwärter soll durch den praktischen Fall zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. Der Anwärter kann auswählen, ob die Aufgabe für den praktischen Fall im Prüfungsfach

1. Liegenschaftskataster,
 2. Landesvermessung und Kartographie oder
 3. Ländliche Neuordnung, Landesplanung und Städtebau
- gestellt werden soll. Die Ausbildungsbehörde hat hierzu eine Erklärung des Anwärters einzuholen.

(2) Die Ausbildungsbehörde oder eine in der Ladung bestimmte Ausbildungsstelle händigt dem Anwärter die Aufgabe für den praktischen Fall aus. Der Anwärter muss die Ausarbeitung zum praktischen Fall innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung bei der ausgebenden Stelle einreichen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Absatz 2 Satz 2 verlängern. § 38 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Der Anwärter hat den praktischen Fall ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Er hat hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben und der Ausarbeitung beizufügen.

§ 32 Schriftliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll in der schriftlichen Prüfung zeigen, dass er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in der gesetzten Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Bearbeitungszeit im Prüfungsfach Liegenschaftskataster beträgt sechs Stunden. Die Bearbeitungszeit im Prüfungsfach Landesvermessung und Kartographie, im Prüfungsfach Ländliche Neuordnung, Landesplanung und Städtebau sowie im Prüfungsfach Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen beträgt jeweils vier Stunden.

(3) Der Anwärter hat seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die Zuordnung der Namen zu den Kennziffern darf vor Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfung nicht bekannt gegeben werden.

(4) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 33 Mündliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll in der mündlichen Prüfung neben dem Wissen und Können in seiner Fachrichtung vor allem sein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll er auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch je Prüfungsfach und einem Kurzvortrag. Bis zu drei Anwärter können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(2) Der Anwärter ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 vorliegt; § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das mündliche Prüfungsgespräch soll für jeden Anwärter in jedem Prüfungsfach 15 Minuten dauern. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Anwärters notwendig ist.

(4) Die Dauer des Kurzvortrags soll mindestens zehn Minuten betragen und 15 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des Kurzvortrags ist einem der Prüfungsfächer zu entnehmen und eine Stunde vor Halten des Vortrags bekannt zu geben.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Mitglieder der Personalvertretungen und Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, anwesend sein.

(6) Über die Prüfungsgespräche und den Kurzvortrag fertigt die jeweilige Prüfungskommission ein Protokoll an, welches insbesondere den Ort, den Beginn und das Ende der Prüfung, die anwesenden Personen und besondere Vorkommnisse enthält.

§ 34 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Der praktische Fall und die einzelnen Arbeiten der schriftlichen Prüfung werden jeweils von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer mit einer Punktzahl nach § 14 Abs. 1 bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die Bewertungen des Erstprüfers und des Zweitprüfers um nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Punktzahlen, maximal jedoch eine Note voneinander ab, gilt die Durchschnittspunktzahl. Die Durchschnittszahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei größeren Abweichungen sollen Erstprüfer und Zweitprüfer versuchen, sich zu einigen oder auf zwei Punktzahlen anzunähern. Gelingt dies nicht, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Vorschläge des Erstprüfers und des Zweitprüfers die Punktzahl fest.

(2) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgesprächen und im Kurzvortrag jeweils mit einer Punktzahl nach § 14 Abs. 1 bewertet.

§ 35 Bestehen der Laufbahnprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erzielten Punktzahlen wie folgt gewichtet:

1. praktischer Fall	dreifach,
2. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Liegenschaftskataster	dreifach,
3. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Landesvermessung und Kartographie	zweifach,
4. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Ländliche Neuordnung, Landesplanung und Städtebau	zweifach,
5. schriftliche Arbeit im Prüfungsfach Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	zweifach,
6. Prüfungsgespräch je Prüfungsfach	zweifach,
7. Kurzvortrag	einfach.

Die Summe der nach Satz 1 gewichteten Punktzahlen wird durch 21 geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl. Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Grund der gemäß § 25 erteilten Beurteilungen und nach dem persönlichen Gesamteindruck die errechnete Gesamtpunktzahl um bis zu 0,1 Punkte verbessern, wenn hierdurch eine bessere Prüfungsgesamtnote erreicht wird. Die Verbesserung darf auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluss haben.

(4) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der praktische Fall nicht rechtzeitig eingereicht oder bei dessen Bewertung nicht mindestens die Punktzahl 4,00 erzielt wurde,
2. bei der schriftlichen Arbeit im Prüfungsfach Liegenschaftskataster nicht mindestens die Punktzahl 4,00 erzielt wurde,
3. bei zwei oder drei der übrigen schriftlichen Arbeiten nicht mindestens die Punktzahl 4,00 erzielt wurde,

4. die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern mit der Punktzahl 5.0 oder 6.0 bewertet wurde oder
5. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 4.00 nicht erreicht wurde.

(5) Im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote festgelegt, die sich wie folgt ergibt:

1. „sehr gut“ bei einer Gesamtpunktzahl von 1.00 bis 1.49,
2. „gut“ bei einer Gesamtpunktzahl von 1.50 bis 2.44,
3. „befriedigend“ bei einer Gesamtpunktzahl von 2.45 bis 3.34,
4. „ausreichend“ bei einer Gesamtpunktzahl von 3.35 bis 4.00.

§ 36

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Nach Ablegen aller Prüfungsteile wird dem Anwärter das Prüfungsergebnis unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, stellt die Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis aus. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es enthält die Prüfungsgesamtnote sowie die Gesamtpunktzahl und umfasst ein Beiblatt mit der Aufstellung aller erzielten Punktzahlen. Wird das Prüfungszeugnis nicht unmittelbar nach Ablegung aller Prüfungsteile ausgestellt, erfolgt die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Absatz 1 durch eine Bescheinigung.

(3) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, erstellt die Prüfungsbehörde hierüber einen Bescheid.

§ 37

Schriftführer, Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt einen Schriftführer. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahnprüfung, insbesondere fertigt er die Protokolle über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Prüfungsniederschrift nach Absatz 2.

(2) Über den Verlauf der Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind

1. die Protokolle über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten nach § 32 Abs. 4,
2. die Protokolle über die Prüfungsgespräche und den Kurzvortrag nach § 33 Abs. 6,
3. die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote und
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsakten werden bei der Prüfungsbehörde geführt. Sie sind nach Abschluss der Laufbahnprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Die Prüfungsakte enthält insbesondere:

1. eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids gemäß § 36 Abs. 3,
2. die Beurteilungen während der Ausbildung,
3. die Unterlagen zum praktischen Fall und zur schriftlichen Prüfung sowie
4. die Prüfungsniederschrift.

§ 38

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Tritt der Anwärter ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung ganz oder teilweise zurück oder

bleibt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Laufbahnprüfung ganz oder teilweise fern, ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Rücktritt oder dem Fernbleiben von der Laufbahnprüfung oder von Prüfungsteilen zustimmen. Der Anwärter hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von der gesamten Laufbahnprüfung zu, gilt diese als nicht unternommen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die Laufbahnprüfung durchgeführt wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(4) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von Prüfungsteilen der Laufbahnprüfung zu, gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt, wann die Laufbahnprüfung fortgesetzt wird. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 39

Wiederholung der Laufbahnprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf er die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich mindestens auf die Prüfungsleistungen, bei denen in der vorangegangenen Prüfung nicht mindestens die Punktzahl 4.00 erzielt wurde oder von denen der Anwärter ausgeschlossen war. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die gesamte Laufbahnprüfung zu wiederholen ist.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann frühestens sechs Monate vor der Wiederholungsprüfung in einen Ergänzungsvorbereitungsdienst eingestellt werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids nach § 36 Abs. 3 bei der Einstellungsbehörde zu stellen. Die Einstellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde, ob ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zu leisten ist und welcher Ergänzung die Ausbildung bedarf.

§ 40

Aufstieg

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes werden drei Jahre in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt. Die Einführungszeit besteht aus einer wissenschaftlich orientierten Fachausbildung und einer praktischen Ausbildung von jeweils achtzehn Monaten. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die wissenschaftlich orientierte Fachausbildung ist an einer von der Ausbildungsbehörde zu bestimmenden Ausbildungseinrichtung zu absolvieren. Die Gliederung und der Inhalt der wissenschaftlich orientierten Fachausbildung ergeben sich aus

dem Rahmenplan wissenschaftlich orientierte Fachausbildung (Anlage 8).

(3) Im Laufe der wissenschaftlich orientierten Fachausbildung sind in allen Ausbildungsfächern schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu fertigen. Daneben sind nach Abschluss der wissenschaftlich orientierten Fachausbildung in den Fächern Mathematik, Vermessungstechnik und Geoinformationssysteme I und II schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden zu fertigen. Die schriftlichen Arbeiten nach Satz 1 und 2 sind mit Punktzahlen zu bewerten; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die wissenschaftlich orientierte Fachausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die schriftlichen Arbeiten nach Absatz 3 Satz 1 im Durchschnitt und jede der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 3 Satz 2 mit mindestens der Punktzahl 4.0 bewertet wurden. Wird eine der schriftlichen Arbeiten nach Absatz 3 Satz 2 nicht mit mindestens 4.0 Punkten bewertet, so ist sie nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Wird die wissenschaftlich orientierte Fachausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist die Ablegung der Aufstiegsprüfung nach Absatz 6 ausgeschlossen.

(5) Für die praktische Ausbildung gelten die § 5 Abs. 3 bis 6 und Abs. 8, § 21 Abs. 3 sowie § 25 entsprechend.

(6) Nach erfolgreicher Einführung ist die Staatsprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst als Aufstiegsprüfung abzulegen; die §§ 26 bis 39 gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

§ 41

Laufbahnbefähigung

Die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Laufbahnprüfung) bestanden hat.

§ 42

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Ausbildungsbehörde ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

(3) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen der Referendar nach § 44 auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst (Anlage 9) zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird.

§ 43

Erforderlicher Studienabschluss

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus:

1. ein mit einem Diplomgrad abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Geodäsie (Vermessungswesen) an einer Hochschule mit Ausnahme von Fachhochschulstudiengängen oder

2. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens zehn Semestern, wenn der Bewerber

- a) im Studium Fachwissen in den Lehrgebieten Mathematik einschließlich Geometrie, physikalische Grundlagen, Vermessungs- und Instrumentenkunde, geodätische Mess- und Auswertetechniken, Landesvermessung, Satellitengeodäsie, Ingenieurvermessung, Landmanagement, Liegenschaftskataster, Geoinformationssysteme, Ausgleichsrechnung, Photogrammetrie und Fernerkundung sowie Physikalische Geodäsie erworben hat,
- b) im Studium fachübergreifendes Wissen in den Lehrgebieten Recht, Betriebswirtschaft sowie Führungstechnik und Management erworben hat und
- c) im Masterstudiengang mindestens zwei der Lehrgebiete nach Buchstabe a erfolgreich absolviert hat.

§ 44

Einstellung

Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Beamten führen die Bezeichnung „Vermessungsreferendarin“ oder „Vermessungsreferendar“ (Referendar).

§ 45

Dauer, Inhalt und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und wird mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen. Die Einstellungsbehörde legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde den Einstellungstermin fest.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst insbesondere die Einführung in die Aufgaben der Ausbildungsstelle, die praktische Mitarbeit bei der Erledigung von Dienstaufgaben, die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen und Lehrgängen. Dabei sollen neben den fach- und verwaltungsbezogenen Kenntnissen auch Führungs- und Managementtechniken vermittelt werden. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in Ausbildungsabschnitte, deren Anzahl, Dauer und Inhalt sich aus dem Rahmenausbildungsplan höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst (Anlage 9) ergibt.

(3) Die Ausbildungsbehörde regelt im Benehmen mit den beteiligten Stellen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Lehrgänge und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Sie weist den Referendar den Ausbildungsstellen zur Ausbildung zu. Die Zuweisung für den Bereich der Ländlichen Neuordnung erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

(4) Die Ausbildungsbehörde übernimmt die Leitung der Ausbildung sowie die Betreuung des Referendars für die gesamte Ausbildungsdauer. Sie bestellt einen erfahrenen und besonders geeigneten Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder einen vergleichbaren Beschäftigten als Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter muss die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegen der Laufbahnprüfung erworben haben.

(5) Der Ausbildungsleiter erstellt für jeden Referendar einen Ausbildungsplan. Der Referendar und die Ausbildungsstelle erhalten jeweils eine Abschrift des Ausbildungsplanes.

(6) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat einen Ausbilder zu bestimmen. Mit der Ausbildung darf nur betraut werden,

wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(7) Dienstvorgesetzter des Referendars ist der Leiter der Ausbildungsbehörde.

(8) Der Referendar führt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2. Darin hat er die Dauer des Ausbildungsabschnittes, die Ausbildungsstelle sowie die übertragenen Tätigkeiten zu vermerken. Der Ausbildungsnachweis ist, mit einem Sichtvermerk des jeweiligen Ausbilders versehen, am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 46

Beurteilung während der Ausbildung, Abschließende Beurteilung

(1) Der jeweilige Ausbilder beurteilt den Referendar unmittelbar vor Abschluss des bei ihm abgeleisteten Ausbildungsabschnittes unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster des Oberprüfungsamtes nach § 48. Die Beurteilung erstreckt sich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Leistung und das dienstliche Verhalten des Referendars. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilung muss eine Note enthalten; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beurteilungen für die Ausbildungsabschnitte sind dem Referendar in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilungen sind mit einem Vermerk über die Eröffnung der Ausbildungsbehörde zu übergeben.

(3) Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als sechs Wochen, bestätigt der Ausbilder nur Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt unter Verwendung eines Vordruckes nach dem Muster der Anlage 4 und gibt an, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde.

(4) Die Ausbildungsbehörde fasst am Schluss der Ausbildung die einzelnen Beurteilungen zu einer abschließenden Beurteilung zusammen. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 47

Zweck der Laufbahnprüfung

In der Laufbahnprüfung hat der Referendar nachzuweisen, dass er seine Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht, mit den Aufgaben der Verwaltungen seiner Fachrichtung und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist, wirtschaftlich denken und Leitungsaufgaben übernehmen kann.

§ 48

Abnahme der Laufbahnprüfung

(1) Zuständig für die Abnahme der Laufbahnprüfung ist das Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Oberprüfungsamt).

(2) Die Laufbahnprüfung findet am Sitz des Oberprüfungsamtes in Bonn statt. Der Direktor des Oberprüfungsamtes kann einen anderen Prüfungsort bestimmen.

(3) Beim Oberprüfungsamt wird ein Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen eingerichtet.

Der Vorsitzende des beim Oberprüfungsamt gebildeten Kuratoriums bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es sollen Beamte des höheren Dienstes, die eine Laufbahnprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer bestellt werden. Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Für den Prüfungsausschuss werden ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter bestellt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Laufbahnprüfung. Zur Abnahme der Laufbahnprüfung werden vom Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Prüfungskommissionen gebildet. Eine Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens drei Prüfern zusammen. Jeder Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein Prüfer aus dem Freistaat Sachsen angehören.

(5) Die Prüfungskommission ist bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 49

Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde meldet den Referendar mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Oberprüfungsamt zur Laufbahnprüfung an. Die Anmeldung setzt voraus, dass der Referendar die bis dahin abzulegenden Ausbildungsabschnitte erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Referendar kann auswählen, ob die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit nach § 51 im Prüfungsfach

1. Liegenschaftskataster,
 2. Ländliche Neuordnung,
 3. Landesplanung und Städtebau oder
 4. Landesvermessung und Kartographie
- gestellt werden soll. Die Ausbildungsbehörde hat hierzu eine Erklärung des Referendars einzuholen und der Anmeldung nach Absatz 1 beizufügen.

(3) Der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Laufbahnprüfung und bestimmt deren Zeit und Ort.

§ 50

Ablauf der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus den Prüfungsteilen häusliche Prüfungsarbeit, schriftliche Prüfung (schriftliche Arbeiten unter Aufsicht) sowie mündliche Prüfung. Die Prüfungsfächer und der Prüfungsstoff ergeben sich aus der Anlage 10.

§ 51

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. Das Oberprüfungsamt bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses den Aufgabensteller. Die Aufgabe muss in dem vom Referendar benannten Prüfungsfach gestellt werden.

(2) Die Ausbildungsbehörde händigt dem Referendar die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit aus. Der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Aushängung beim Oberprüfungsamt einreichen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist nach Absatz 2 Satz 2 um höchstens sechs Wochen verlängern. § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Er hat hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben und der häuslichen Prüfungsarbeit beizufügen.

§ 52

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in der gesetzten Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Das Oberprüfungsamt bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Aufgabensteller.

(2) Das Oberprüfungsamt lädt den Referendar schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Der Referendar ist von den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 4 Nr. 1 vorliegt; § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Aus vier Prüfungsfächern nach Anlage 10 hat der Referendar je eine Arbeit an vier aufeinander folgenden Werktagen unter Aufsicht schriftlich zu fertigen und jeweils spätestens sechs Stunden nach Ausgabe der Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer schriftlichen Arbeit Rechnung zu tragen. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes oder einen vergleichbarer Beschäftigter zu beauftragen.

(4) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 53

Mündliche Prüfung

(1) Der Referendar soll in der mündlichen Prüfung neben dem Wissen und Können in seiner Fachrichtung vor allem sein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll er auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen. Die mündliche Prüfung besteht aus Prüfungsgesprächen und einem Vortrag.

(2) Das Oberprüfungsamt lädt den Referendar schriftlich zur mündlichen Prüfung. Der Referendar ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 erfüllt ist; § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 10 genannten Prüfungsfächer. Es können bis zu drei Referendare in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden. Die mündliche Prüfung dauert bei gleichzeitiger Prüfung von drei Referendaren sechseinhalb Stunden ohne Pausenzeiten. Diese Regelzeit ist bei weniger Referendaren angemessen zu kürzen. Die Prüfungs-

kommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(4) Als Abschluss der Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema ist einem der Prüfungsfächer oder dem aktuellen Zeitgeschehen zu entnehmen und 20 Minuten vor Halten des Vortrags bekannt zu geben.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde des Referendars und Ausbildungsleiter anwesend sein.

§ 54

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die einzelnen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden jeweils von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer mit einer Punktzahl nach § 14 Abs. 1 bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(2) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen von den jeweiligen Prüfern mit einer Punktzahl nach § 14 Abs. 1 bewertet.

§ 55

Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamturteil

(1) Die Prüfungskommission setzt die Note der häuslichen Prüfungsarbeit, die Noten der einzelnen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung unabhängig voneinander als Einzelnoten mit einer Punktzahl fest; bei abweichenden Bewertungen soll eine lediglich arithmetische Mittelung unterbleiben. Sie setzt die Gesamtpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote (Gesamturteil) fest.

(2) Für die bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und bei der mündlichen Prüfung erzielten Punktzahlen wird jeweils eine Durchschnittspunktzahl errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die Punktzahlen wie folgt gewichtet:

- | | |
|---|-----------|
| 1. häusliche Prüfungsarbeit | zweifach, |
| 2. Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht | dreifach, |
| 3. Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung | fünffach. |

Die Summe der nach Satz 2 gewichteten Punktzahlen wird durch zehn geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl. Die Durchschnittspunktzahlen und die Gesamtpunktzahl werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Prüfungskommission kann auf Grund der gemäß § 46 erteilten Beurteilungen und nach dem persönlichen Gesamteindruck die errechnete Gesamtpunktzahl um bis zu 0,1 Punkte verbessern, wenn hierdurch ein besseres Gesamturteil erreicht wird. Die Verbesserung darf auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluss haben.

(4) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder bei deren Bewertung nicht mindestens die Punktzahl 4,0 erzielt wurde,
2. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern mit der Punktzahl 6,0 bewertet wurden,

3. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in zwei oder mehr Prüfungsfächern mit der Punktzahl 5.0 bewertet wurden,
4. die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in einem Prüfungsfach mit der Punktzahl 5.0 bewertet wurden und die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nicht mindestens 4.00 ergibt,
5. die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern mit der Punktzahl 6.0 bewertet wurde,
6. die mündliche Prüfung in drei oder mehr Prüfungsfächern mit der Punktzahl 5.0 bewertet wurde,
7. die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach mit der Punktzahl 5.0 bewertet wurde und nicht durch zwei andere mindestens mit der Punktzahl 3.3 bewertete Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung oder durch ein anderes mindestens mit der Punktzahl 2.3 bewertetes Prüfungsfach der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden konnte; der Ausgleich ist höchstens für zwei Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung zulässig, die mit der Punktzahl 5.0 bewertet wurden, oder
8. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 4.00 nicht erreicht wurde.

(5) Im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung wird ein Gesamturteil zuerkannt, das sich wie folgt ergibt:

1. „sehr gut“ bei einer Gesamtpunktzahl von 1.00 bis 1.49,
2. „gut“ bei einer Gesamtpunktzahl von 1.50 bis 2.44,
3. „befriedigend“ bei einer Gesamtpunktzahl von 2.45 bis 3.34,
4. „ausreichend“ bei einer Gesamtpunktzahl von 3.35 bis 4.00.

§ 56

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Nach Ablegen aller Prüfungsteile wird dem Referendar das Prüfungsergebnis unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, stellt das Oberprüfungsamt eine Bescheinigung hierüber aus. Mit Bestehen der Prüfung ist der Referendar berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungsassessorin“ oder „Vermessungsassessor“ zu führen. Hierüber erteilt der Direktor des Oberprüfungsamtes ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält.

(3) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, erstellt das Oberprüfungsamt hierüber einen Bescheid.

§ 57

Prüfungsniederschrift, Prüfungsakten

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

(2) Die Prüfungsakten werden beim Oberprüfungsamt geführt. Die Prüfungsakte enthält insbesondere die Unterlagen zur häuslichen Prüfungsarbeit und zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die Prüfungsniederschrift.

(3) Der Referendar kann auf schriftlichen Antrag an den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung seine Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes einsehen.

§ 58

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Tritt der Referendar ohne Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Laufbahnprüfung ganz oder teilweise zurück oder

bleibt er ohne Zustimmung des Oberprüfungsamtes der Laufbahnprüfung ganz oder teilweise fern, ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden. § 56 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Oberprüfungsamt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Rücktritt oder dem Fernbleiben von der Laufbahnprüfung oder von Prüfungsteilen zustimmen. Der Referendar hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber dem Oberprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das Angaben über Art, Grad und Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält.

(3) Stimmt das Oberprüfungsamt dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von der gesamten Laufbahnprüfung zu, gilt diese als nicht unternommen. Das Oberprüfungsamt bestimmt, wann die Laufbahnprüfung durchgeführt wird. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(4) Stimmt das Oberprüfungsamt dem Fernbleiben oder dem Rücktritt von Prüfungsteilen der Laufbahnprüfung zu, gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt. Das Oberprüfungsamt bestimmt, wann die Laufbahnprüfung fortgesetzt wird. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 59

Wiederholung der Laufbahnprüfung, Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat der Referendar die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf er die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich mindestens auf die Prüfungsleistungen, bei denen in der vorangegangenen Prüfung nicht mindestens die Punktzahl 4.0 erzielt wurde oder von denen der Referendar ausgeschlossen war. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die gesamte Laufbahnprüfung zu wiederholen ist.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann frühestens sechs Monate vor der Wiederholungsprüfung in einen Ergänzungsvorbereitungsdienst eingestuft werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids nach § 56 Abs. 3 bei der Einstellungsbehörde zu stellen. Die Prüfungskommission befindet darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildungszeit vor.

(4) Hat der Referendar die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes mit Zustimmung der Einstellungsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und eine nochmalige Wiederholung der Prüfung Aussicht auf Erfolg hat. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird hierdurch nicht berührt.

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 60

Verlängerung der Dauer des Vorbereitungsdienstes in besonderen Fällen

Bei Krankheit, einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische

Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79), in der jeweils geltenden Fassung, Elternzeit und sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich, mit Ausnahme des Erholungsurlaubs, kann der Vorbereitungsdienst angemessen verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Einstellungsbehörde in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde.

§ 61 Urlaub

(1) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen genehmigt der Leiter der Ausbildungsstelle. Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während eines Lehrganges kann Erholungsurlaub nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Erholungsurlaub kann auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung gewährt werden.

(2) Für die Zeit der Bearbeitung des praktischen Falles oder der häuslichen Prüfungsarbeit darf Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus anderen Anlässen im Sinne von §§ 11 bis 15 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung – SächsUrIVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2004 (SächsGVBl. S. 118), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 284) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist in dieser Zeit nur im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde zulässig.

§ 62 Prüfungserleichterungen

(1) Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959, 2960) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind bei der Laufbahnprüfung auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Prüfungsteilnehmern, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können bei der Laufbahnprüfung auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Prüfungserleichterungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Laufbahnprüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungserleichterung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(4) Über die Anträge auf Prüfungserleichterung entscheidet die Prüfungsbehörde.

§ 63

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Einem Prüfungsteilnehmer, der zu täuschen versucht oder sich eines sonstigen Ordnungsverstoßes schuldig macht, soll die Fortsetzung der Laufbahnprüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen.

(2) Je nach Schwere einer Täuschung oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit der Punktzahl 6,0 bewerten oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären; für den Referendar entscheidet über die Folgen der Verfehlung im Zusammenhang mit der häuslichen Prüfungsarbeit und den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Verfehlung während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Für den Referendar kann auch die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung angeordnet werden.

(3) Wird eine Täuschung oder ein sonstiger Ordnungsverstoß erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tag der Prüfung die Laufbahnprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären; für den Referendar entscheidet der Direktor des Oberprüfungsamtes im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 64

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfungsbehörde kann Mängel im Prüfungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Sie kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Prüfungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.

(3) Von Amts wegen kann eine Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablegen sechs Monate verstrichen sind.

Abschnitt 5

Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 65

Übergangsbestimmungen

(1) Ausbildung und Prüfung, einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung, der Anwärter, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-mD) vom 9. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 628).

(2) Ausbildung und Prüfung, einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung, der Anwärter, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-gD) vom 27. November 2002 (SächsGVBl. S. 355).

(3) Ausbildung und Prüfung, einschließlich einer erforderlichen Wiederholungsprüfung, der Referendare, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-hD) vom 17. Oktober 2002 (SächsGVBl. S. 268).

§ 66

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-mD) vom 9. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 628),
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-gD) vom 27. November 2002 (SächsGVBl. S. 355),
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO-hD) vom 17. Oktober 2002 (SächsGVBl. S. 268).

Dresden, den 28. Mai 2009

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan mittlerer vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Ausbildungsabschnitt ^{*)}	Dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
I–V		allgemein für alle Ausbildungsstellen	Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb, Informations- und Bürotechnik, wirtschaftliches Verwaltungshandeln, Qualitätssicherung
I	28 Wochen	obere Vermessungsbehörde, untere Vermessungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Liegenschaftskataster a) ausgewählte fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entstehung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Datenerhebung, Verwendung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskatasterakten, Bodenschätzung, Grundbuch, Katasterberichtigung und -erneuerung, Kostenwesen b) Mitwirkung bei Katastervermessungen und Abmarkungen unter Anwendung moderner Rechen- und Auswertungsverfahren
II	3 Wochen	obere Flurbereinigungsbehörden, Flurbereinigungsbehörden	Ländliche Neuordnung a) Maßnahmen zur Landentwicklung b) Rechtsgrundlagen und Ablauf der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz c) Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung
III	2 Wochen	Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen	Städtebau Grundzüge der Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts, Ermittlung von Grundstückswerten, Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
IV	3 Wochen	obere Vermessungsbehörde	Landesvermessung und Kartographie Grundlagenvermessung, Topographische Landesaufnahme, Landeskartenwerk und Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung, Bereitstellung der Daten für raumbezogene Informationssysteme
V	3 Wochen	obere Vermessungsbehörde	Aufgaben der Oberen Vermessungsbehörde a) Aufsichtsaufgaben, Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen, Datenverarbeitungsfachverfahren b) zentrale Aufgaben
VI	3 Wochen		Verwaltungslehrgang
Staatsprüfung	5 Wochen		Vorbereitung, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
	circa 5 Wochen		(Erholungsurlaub)
	Gesamtdauer: 52 Wochen (12 Monate)		

^{*)} Die Reihenfolge der Abschnitte I bis VI kann vertauscht werden.

Beurteilung**I. Personalangaben**

Laufbahnbewerber		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ausbildungsstelle		Organisationseinheit
Beurteilungszeitraum		
vom:		bis:
Beurteiler (Ausbilder)		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Tätigkeitsgebiete und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer vom	bis	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

IV. Beurteilung

Die Beurteilung muss der Persönlichkeit des Laufbahnbewerbers gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über seine wahren Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachenangaben belegt werden.

1. Fähigkeiten und Kenntnisse

(fach- und verwaltungsbezogene Kenntnisse; Genauigkeit; Auffassungsgabe; sprachliche Ausdrucksfähigkeit; Urteilsfähigkeit; Organisationsfähigkeit; Initiative; Verständnis für Technik und Verwaltung)

2. Leistungen

(Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten; Fleiß; Eigenständigkeit; Beachtung von Vorschriften; Termingerechtigkeit; Arbeitsplanung)

3. Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kontaktfähigkeit; Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Bereiches und Zusammenarbeit mit Vorgesetzten; bürgerfreundliches Verhalten)

V. Punktzahl^{*)}

Ort, Datum

Beurteiler/in

eröffnet am:

Laufbahnbewerber

*) sehr gut (Punktzahl: 1.0, 1.3) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (Punktzahl: 1.7, 2.0, 2.3) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (Punktzahl: 2.7, 3.0, 3.3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (Punktzahl: 3.7, 4.0) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (Punktzahl: 5.0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (Punktzahl: 6.0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bestätigung

I. Personalangaben

Laufbahnbewerber		
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Ausbildungsstelle	Organisationseinheit	
Ausbildungszeitraum		
vom:	bis:	
Ausbilder		
Name	Amts-/Dienstbezeichnung	Funktion

II. Ausbildungsinhalt während des Ausbildungszeitraumes

Dauer vom bis	Ausbildungsinhalt

III. Angaben zur Anwesenheit

Krankheitstage	Urlaubstage
Ausfallzeiten (Grund)	

Das Ziel des Ausbildungsabschnittes wurde

erreicht

nicht erreicht

Ort, Datum

Ausbilder/in

eröffnet am:

Laufbahnbewerber

Prüfungsfächer, Prüfungsdauer, Prüfungsstoff

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung	Dauer der Prüfungsgespräche	Prüfungsstoff
1	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	4 Stunden	15 Minuten	a) Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts b) allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezug zu Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (einschließlich Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe) aa) Vermessungsrecht, Nachbarschaftsrecht, Grundbuchrecht, Wasserrecht, Straßenrecht bb) Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Rechtsgrundlagen Bodenordnung und Ländliche Neuordnung c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen d) Grundzüge des Rechts des Öffentlichen Dienstes (einschließlich Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht)
2	Liegenschaftskataster	6 Stunden	15 Minuten	a) Entstehung und geschichtliche Entwicklung b) Rechtsgrundlagen c) Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters d) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Katastervermessungen und Abmarkungen einschließlich Vermessungs- und Berechnungsverfahren e) technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters f) Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft g) Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen h) Kosten für die Tätigkeit der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
3	Landesvermessung und Kartographie	4 Stunden	15 Minuten	a) Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung b) Aufbau und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes (Grundlagenvermessung) c) topographische Landesaufnahme d) Aufbau der topographischen Kartenwerke in analoger und digitaler Form, Herstellung und Führung e) Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse f) Nutzung und Anwendung der Ergebnisse der Landesvermessung g) Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
		14 Stunden	45 Minuten	

Anlage 6
(zu § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Ausbildungsabschnitt ^{§)}	Dauer	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I-V		allgemein für alle Ausbildungsstellen	Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb, Informations- und Bürotechnik, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wirtschaftliches Verwaltungshandeln, Qualitätssicherung
I	29 Wochen	obere Vermessungsbehörde, untere Vermessungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Liegenschaftskataster a) fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Datenerhebung, Verwendung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskatasterakten, Bodenschätzung, Grundbuch, Katasterberichtigung und -erneuerung, Kostenwesen, Anwendungen im Rahmen raumbezogener Informationssysteme b) Planung, Durchführung, Ausarbeitung und Kontrolle von Katastervermessungen und Abmarkungen unter Anwendung moderner Rechen- und Auswerteverfahren
II	7 Wochen	obere Flurbereinigungsbehörden, Flurbereinigungsbehörden	Ländliche Neuordnung a) geschichtliche Entwicklung, Ländliche Entwicklung einschließlich Kosten und Finanzierung b) Flurbereinigungsverfahren: Verfahrensarten, Teilnehmergemeinschaft, Wertermittlung, Plan nach § 41 FlurbG, Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen, Flurbereinigungsplan, Berichtigung der öffentlichen Bücher c) Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz d) Verfahrensrecht der vorgenannten Verfahren, Kosten und Finanzierung der vorgenannten Verfahren e) Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung
III	6 Wochen	Landesdirektionen, obere Vermessungsbehörde, Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen	Landesplanung und Städtebau Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, Bauleitplanung, bauliche Nutzung, Bodenordnungsmaßnahmen nach Baugesetzbuch, Enteignung, Erschließung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Ermittlung von Grundstückswerten, Bauordnungsrecht
IV	7 Wochen	obere Vermessungsbehörde	Landesvermessung und Kartographie a) Grundlagenvermessung, topographische Landesaufnahme, Photogrammetrie, Führung und Herausgabe des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems, Herausgabe von Sonderkarten, Reproduktionstechnik, Präzisionsvermessungen, Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung, Anwendungen im Rahmen raumbezogener Informationssysteme b) Planung, Lenkung, Durchführung und Kontrolle von Fachaufgaben im Innen- und Außendienst
V	4 Wochen	obere Vermessungsbehörde	Aufgaben der Oberen Vermessungsbehörde a) Aufsicht über untere Vermessungsbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beschwerde- und Widerspruchsverfahren, Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen, Datenverarbeitungsfachverfahren, sonstige Aufgaben des Kataster- und Vermessungswesens b) Aufgaben, Organisation und Zusammenwirken der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen c) zentrale Aufgaben, Ablauforganisation, Projektmanagement
VI	6 Wochen		Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang

Ausbildungsabschnitt ^{*)}	Dauer	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
Laufbahnprüfung	4 Wochen 7 Wochen		a) praktischer Fall b) Prüfungsvorbereitung, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
	circa 8 Wochen		(Erholungsurlaub)
	Gesamtdauer: 78 Wochen (18 Monate)		

^{*)} Die Reihenfolge der Abschnitte I bis VI kann vertauscht werden.

Prüfungsfächer, Prüfungsdauer, Prüfungsstoff

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung	Dauer der Prüfungsgespräche	Prüfungsstoff
1	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	4 Stunden	15 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts b) Grundgesetz, Verfassungen der Länder, Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung c) Europäische Union <ul style="list-style-type: none"> aa) Organe und Rechtssetzung d) allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht <ul style="list-style-type: none"> aa) Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder <ul style="list-style-type: none"> i) allgemeines Verwaltungsverfahren ii) Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages iii) förmliches Verwaltungsverfahren, Planfeststellungsverfahren iv) Auslegung von Rechtsnormen v) Verwaltungsermessen vi) Amtshilfe bb) Verwaltungsgerichtsordnung cc) Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht dd) Verwaltungskostenrecht ee) außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) e) Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Grundlagen der Betriebswirtschaft in der Verwaltung <ul style="list-style-type: none"> aa) Grundlagen des Haushalts <ul style="list-style-type: none"> i) Begriffe ii) Haushaltsgrundsätze iii) Verfahren der Bewirtschaftung bb) Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, Neues Steuerungsmodell f) Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden g) Grundzüge des besonderen Verwaltungsrechts <ul style="list-style-type: none"> aa) Beamtenrecht bb) Disziplinarrecht cc) Personalvertretungsrecht dd) Ordnungswidrigkeitsrecht ee) Grundzüge des Kommunalrechts ff) Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen gg) Datenschutzrecht h) Grundzüge des Privatrechts <ul style="list-style-type: none"> aa) Bürgerliches Gesetzbuch <ul style="list-style-type: none"> i) allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen ii) Nachbarrecht bb) Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst cc) Vergaberecht in den Grundzügen i) Grundbuchrecht

Nr.	Prüfungsfach	Dauer der schriftlichen Prüfung	Dauer der Prüfungsgespräche	Prüfungsstoff
2	Liegenschaftskataster	6 Stunden	15 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> a) Entstehung und geschichtliche Entwicklung b) rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation des Liegenschaftskatasters c) fachbezogenes materielles und formelles Recht d) Einrichtung, Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters e) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Katastervermessungen und Abmarkungen einschließlich Vermessungs- und Berechnungsverfahren f) technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters g) Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft h) Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters in raumbezogenen Informationssystemen i) Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen j) Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure k) Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern des amtlichen Vermessungswesens l) Kosten für die Tätigkeit der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
3	Ländliche Neuordnung, Landesplanung und Städtebau	4 Stunden	15 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden, Rechtsgrundlagen b) Begriffe, Zweck, Verfahrensarten und Abläufe der Verfahren nach dem Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz c) Grundsätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes, Plan nach § 41 Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz d) Grundsätze für die Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse, Wertermittlung, Aufstellung und Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Abschluss des Verfahrens, Rechtsbehelfe, Kosten e) rechtliche Grundlagen und Ziele der Raumordnung und Landesplanung f) rechtliche Grundlagen und Ziele des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts g) Grundzüge der Bauleitplanung, bauliche Nutzung, Enteignung, Erschließung h) Begriffe, Zweck, Verfahrensarten und Abläufe der Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch i) Ermittlung von Grundstückswerten
4	Landesvermessung und Kartographie	4 Stunden	15 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung b) Aufbau und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes (Grundlagenvermessung) c) Topographische Landesaufnahme d) Aufbau der topographischen Kartenwerke in analoger und digitaler Form, Herstellung und Fortführung e) digitale geotopographische Informationssysteme f) Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse g) Nutzung und Anwendung der Ergebnisse der Landesvermessung h) Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung i) Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen
		18 Stunden	60 Minuten	

Rahmenplan wissenschaftlich orientierte Fachausbildung

Fächer	Ausbildungsinhalte	Vorlesung (in SWS)	Übung (in SWS)
Mathematik	a) Grundlagen b) elementare Funktionen c) Differentialrechnung d) lineare Algebra e) analytische Geometrie des Raumes f) geometrische Abbildungen, Koordinatentransformation g) Differential- und Integralrechnung für Funktionen reeller Variablen h) Differentialgeometrie i) Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik j) sphärische Trigonometrie	9	5
Darstellende Geometrie	a) Bildprobleme bei ebenen Vielecken b) Schrägrisse von Vieleck-Raumfiguren c) Kartenbilder von Geländeprojekten d) Risstafelpaare e) Perspektivzeichnen f) photogrammetrische Grundlagen	1	2
Physik	a) Einführung b) Optik, Wellenoptik c) Mechanik d) Schwingungen und Wellen	2	1
Informatik Grundlagen	a) Betriebssystem b) PC-Hardware c) Rechnernetze d) Datensicherheit e) Internetdienste f) Konsole, Batchprogrammierung g) Hardwareschnittstellen	1	2
Geodätische Berechnungen	a) Grundaufgaben der Koordinatenberechnung b) ebene Trigonometrie c) Transformationen d) Einführung in die Theorie der Beobachtungsfehler e) Grundlagen der vermittelnden Ausgleichung	2	2
Ausgleichsrechnung	a) Einführung, Überblick b) Parameterschätzungen c) Gauß-Markoff-Modell d) Bereichsschätzung und Ausreißertest e) 3D-Netze, Grundlage f) Methode der Optimierung der geodätischen Netze	2	2
Vermessungstechnik	a) Grundlagen der Geodäsie und des Vermessungswesens b) Winkelmessung und Winkelmessgeräte sowie deren Prüfung c) elektronische Streckenmessung d) Lagebestimmung in der Ebene e) Höhensysteme und Höhenetze f) Geräte und Verfahren zur satellitengestützten Positionierung	5	6
Ingenieurvermessung	a) Einführung b) Elementarprozesse der Absteckung c) Berechnung und Absteckung von Bögen d) Festlegen der Gradienten	2	0
Landesvermessung	a) allgemeine Grundlagen b) Koordinatensysteme c) Lagefestpunktfeld d) Grundlage der astronomischen Geodäsie e) Grundlagen der Satellitengeodäsie f) Grundlagen der physikalischen Geodäsie	3	2

Fächer	Ausbildungsinhalte	Vorlesung (in SWS)	Übung (in SWS)
Satellitengeodäsie (Vertiefung)	a) Zeitsysteme b) Satellitenbewegung c) Verbindung mit physikalischen Beobachtungen d) GPS-Messungen e) Fehlerquellen und Fehlerverminderung bei relativer Positionierung f) virtuelle Referenzstationen g) hybride Messungen	2	1
Photogrammetrie/Fernerkundung	a) Grundlagenvermittlung b) photogrammetrische Verfahren und Geräte c) digitale Bildverarbeitung d) physikalische Grundlagen e) Aufnahmesysteme f) Auswertung von Satellitenbildern	2	0
Kartographie	a) Einführung b) Grundzüge kartographischer Darstellungen c) topographische Karten und Kartenwerke d) Kartennetzentwürfe e) Übungen: Grundlagen der Bildbearbeitung	3	1
Geoinformationssysteme I	a) Datenbanken, Überblick b) relationale Datenbanken c) Datenbankentwurf d) Modellierung raumbezogener Objekte e) Geodatenbanken f) Extensible Markup Language (XML) g) Datenerfassung h) Datenanalyse i) Präsentation	3	6
Geoinformationssysteme II	a) Interoperabilität b) Geoinformationssystemarchitekturen c) Geobasisinformationssysteme d) praktische Projektbearbeitung	1	4
Planungs-, Bau-, Bodenrecht	a) Grundlagen b) öffentliches Baurecht (Bauplanungsrecht, Bodenordnungsrecht, Bauordnungsrecht) c) privates Baurecht (Bauvertragsrecht, Bauhaftungsrecht)	2	0
Fremdsprache (Englisch)	a) studien- und berufsbezogene Inhalte und Sprachfertigkeiten b) fachbezogene Inhalte und Sprachfertigkeiten	0	6
		40	40
		80	

Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht 15 Lehreinheiten; eine Lehreinheit 45 Minuten.

Rahmenausbildungsplan höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Ausbildungsabschnitt ^{§)}	Dauer	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I-V		allgemein für alle Ausbildungsstellen	Um Führungs- und Managementtechniken zu beherrschen, soll der Referendar die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsinhalte in jedem der Ausbildungsabschnitte anwenden. Die Vermittlung der theoretischen Grundkenntnisse soll in Form von Lehrgängen erfolgen. Managementaufgaben und -methoden, Organisation und Geschäftsbetrieb der Behörden, Kommunikation, Informations- und Bürotechnik, Personalführung und -leitung, Personalverwaltung, Zusammenarbeit mit Personalvertretungen, volks- und betriebswirtschaftliche Grundsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Qualitätssicherung
I	25 Wochen	obere Vermessungsbehörde, untere Vermessungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Grundbuchämter	Liegenschaftskataster a) fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Datenerhebung, Verbindung mit dem Grundbuch, Verwendung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskatasterakten für die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft, Bodenschätzung, Einrichtung und Führung des Grundbuches, Katasterberichtigung und -erneuerung, Kostenwesen, Anwendungen im Rahmen raumbezogener Informationssysteme, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und politischen Gremien b) Planung, Durchführung, Ausarbeitung und Kontrolle aller Kataster- und sonstigen Vermessungen unter Anwendung moderner Rechen- und Auswerteverfahren (Hardware, Software-Technologie)
II	19 Wochen	obere Flurbereinigungsbehörden, Flurbereinigungsbehörden	Ländliche Neuordnung a) geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigung, Agrarrecht, rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Landentwicklung, Maßnahmen der Landentwicklung, Naturschutz, Umweltschutz, Dorfentwicklung, Kosten und Finanzierung der Maßnahmen b) Flurbereinigungsverfahren mit Neugestaltungsgrundsätzen, Teilnehmergeinschaft, Wertermittlung, Plan nach § 41 FlurbG, Ausbau und Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen, bodenschützende und bodenverbessernde Maßnahmen, Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung), Neuzuteilung, Flurbereinigungsplan und Tausch-/Zusammenlegungsplan, Berichtigung der öffentlichen Bücher c) Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz d) Verfahrensrecht der vorgenannten Verfahren einschließlich Rechtsbehelfe, Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung, Entwicklung, Leitung und Koordinierung größerer Projekte und fachübergreifender Planung im ländlichen Raum, Teilnahme an den wesentlichen Terminen und Arbeitsabschnitten der Neuordnungsverfahren

Ausbildungsabschnitt ^{*)}	Dauer	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
III	13 Wochen	Landesdirektionen, obere Vermessungsbehörde, Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen	Landesplanung und Städtebau a) Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung b) Städtebau: Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose), Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sonstiges Bau- und Bodenrecht, Bauordnungswesen c) kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen d) Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung, Zusammenwirken der Behörden und politischen Gremien
IV	9 Wochen	obere Vermessungsbehörde	Landesvermessung und Kartographie a) Grundlagenvermessung, topographische Landesaufnahme, Photogrammetrie, Führung und Herausgabe des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems, Herausgabe von Sonderkarten, Reproduktionstechnik, Präzisionsvermessungen, Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung, Anwendungen im Rahmen raumbezogener Informationssysteme b) Planung, Lenkung, Durchführung und Kontrolle von Fachaufgaben im Innen- und Außendienst
V	6 Wochen	obere Vermessungsbehörde	Aufgaben der Oberen Vermessungsbehörde a) Aufsicht über untere Vermessungsbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beschwerde- und Widerspruchsverfahren, Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen, Datenverarbeitungsfachverfahren, sonstige Aufgaben des Kataster- und Vermessungswesens b) Aufgaben, Organisation und Zusammenwirken der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen c) zentrale Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Ablauforganisation, Projektmanagement
VI	8 Wochen		Verwaltungswissenschaftlicher Lehrgang
Staatsprüfung	6 Wochen 8 Wochen		a) häusliche Prüfungsarbeit b) Prüfungsvorbereitung, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, mündliche Prüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
	circa 10 Wochen		(Erholungsurlaub)
	Gesamtdauer: 104 Wochen (24 Monate)		

^{*)} Die Reihenfolge der Abschnitte I bis VI kann vertauscht werden.

Prüfungsfächer, Prüfungsstoff

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsstoff
1	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	<p>a) allgemeines Staatsrecht</p> <p>aa) Staatsbegriff, Staatswesen</p> <p>bb) Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen und supranationalen Organisationen</p> <p>cc) Staatsformen</p> <p>dd) Entstehung und Auflösung von Staaten</p> <p>ee) staatliche Entwicklung in Deutschland</p> <p>b) Grundgesetz, Verfassungen der Länder</p> <p>aa) Verfassungsgrundsätze, Grundrechte</p> <p>bb) staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik, Föderalismus</p> <p>cc) grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung</p> <p>dd) oberste Bundesorgane</p> <p>ee) Funktion der Staatsgewalt</p> <p>i) Dreiteilung der Gewalten</p> <p>ii) Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung</p> <p>iii) Gesetzgebungsverfahren</p> <p>iv) Rechtsverordnungen und autonome Satzungen</p> <p>v) Rechtsprechung</p> <p>vi) Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde</p> <p>ff) Staats- und Amtshaftungsgrundsätze</p> <p>gg) Finanzwesen des Bundes und der Länder</p> <p>c) Europäische Union</p> <p>aa) Status und Organe</p> <p>bb) Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedsstaaten</p> <p>cc) Rechtssetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht</p> <p>dd) Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion</p> <p>d) Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung</p> <p>e) allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht</p> <p>aa) Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder</p> <p>i) allgemeines Verwaltungsverfahren</p> <p>ii) Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages</p> <p>iii) förmliches Verwaltungsverfahren, Planfeststellungsverfahren</p> <p>iv) Auslegung von Rechtsnormen</p> <p>v) Verwaltungsermessen</p> <p>vi) Amtshilfe</p> <p>bb) Verwaltungsgerichtsordnung</p> <p>cc) Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht</p> <p>dd) Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde)</p> <p>f) Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden</p> <p>aa) Oberste Bundes- und Landesbehörden</p> <p>bb) Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung</p> <p>cc) Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung</p> <p>dd) Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht</p> <p>g) besonderes Verwaltungsrecht</p> <p>aa) Beamtenrecht</p> <p>bb) Disziplinarrecht</p> <p>cc) Personalvertretungsrecht</p> <p>dd) Ordnungswidrigkeitsrecht</p> <p>ee) Grundzüge des Kommunalrechts</p> <p>ff) Sozialrecht in den Grundzügen</p> <p>gg) Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen</p> <p>hh) Steuerrecht in den Grundzügen</p> <p>ii) Gewerberecht in den Grundzügen</p> <p>jj) Grundzüge des Polizeirechts</p> <p>kk) Datenschutzrecht</p> <p>h) Privatrecht</p> <p>aa) Bürgerliches Gesetzbuch</p> <p>i) Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen</p> <p>ii) Nachbarrecht</p> <p>bb) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts</p> <p>cc) Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst</p> <p>dd) Vergaberecht in den Grundzügen</p> <p>i) Zivilprozessverfahren in den Grundzügen</p>

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungstoff
2	Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit	<p>a) Leitungskonzeption, -methoden und -techniken</p> <p>aa) Begriffe</p> <p>bb) Leitungskonzeptionen</p> <p>cc) Regelkreis-Modell</p> <p>dd) Methoden und Techniken der Planung</p> <p>i) Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)</p> <p>ii) Problemanalyse</p> <p>iii) Alternativsuche und -bewertung</p> <p>iv) Entscheidung</p> <p>v) Kontrolle</p> <p>b) Personalführung</p> <p>aa) Führungsstile</p> <p>bb) Grundkenntnisse in der Menschenführung</p> <p>i) Individual- und Gruppenverhalten im Arbeitsprozess</p> <p>ii) Leistungsmotivation</p> <p>iii) Anerkennung, Kritik</p> <p>iv) Kommunikation, Konfliktbehandlung</p> <p>cc) Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz</p> <p>dd) Mitarbeitergespräch</p> <p>ee) Personalbeurteilung</p> <p>c) Kommunikationstechniken</p> <p>aa) Rhetorik</p> <p>bb) Gesprächsführung, Besprechungstechnik</p> <p>cc) Darstellungstechnik</p> <p>i) Gliederungstechnik</p> <p>ii) Visualisierungstechnik</p> <p>dd) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>d) Informationstechnik</p> <p>aa) Einsatzgebiete</p> <p>bb) Organisation beim Einsatz der Informationstechnik</p> <p>e) Organisation</p> <p>aa) Grundzüge der Organisationslehre</p> <p>i) Aufbauorganisation</p> <p>ii) Ablauforganisation</p> <p>bb) Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb</p> <p>f) volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen</p> <p>aa) Wirtschaftlichkeitsgrundlagen</p> <p>i) Kostenberechnung</p> <p>ii) Investitionsrechnung und Wirtschaftlichkeitskriterien</p> <p>iii) Empfindlichkeitsprüfungen und Risikoanalyse</p> <p>iv) Erfolgskontrolle</p> <p>bb) Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>i) Möglichkeiten, Grenzen und Ablauf der Verfahren</p> <p>ii) Verfahrensrichtlinien</p> <p>iii) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben</p> <p>iv) Aufgabenwirtschaftlichkeit</p> <p>v) Beschaffungs- und Einsatzplanung</p> <p>g) Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen</p> <p>aa) Grundlagen des Haushalts</p> <p>i) Begriffe</p> <p>ii) Haushaltsgrundsätze</p> <p>iii) Verfahren der Bewirtschaftung</p> <p>bb) technische Programmplanung, Finanzplanung</p> <p>cc) Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter</p>
3	Liegenschaftskataster	<p>a) Entstehung und geschichtliche Entwicklung</p> <p>b) rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation des Liegenschaftskatasters</p> <p>c) materielles und formelles Liegenschaftsrecht</p> <p>d) Einrichtung, Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters</p> <p>e) Anwendungs- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen</p> <p>f) technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters</p> <p>g) Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft</p> <p>h) Grundstücksbezogene digitale Informationssysteme</p> <p>i) das Liegenschaftskataster als Basisinformationssystem</p> <p>j) Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen</p> <p>k) Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure</p> <p>l) Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vermessungsstellen</p> <p>m) Wasserrecht, Verkehrswegerecht, Beurkundungsrecht in Grundzügen</p>

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungstoff
4	Ländliche Neuordnung	<p>a) Grundlagen</p> <p>aa) rechtliche Grundlagen der ländlichen Neuordnung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Umweltschutzes</p> <p>bb) Agrar- und Umweltpolitik, Agrarförderung und Agrarstrukturwandel</p> <p>cc) Landschaftsentwicklung, Dorfentwicklung</p> <p>dd) Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden</p> <p>ee) betriebswirtschaftliche, landespflegerische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen der ländlichen Neuordnung</p> <p>ff) geschichtliche Entwicklung der ländlichen Neuordnung</p> <p>b) Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz</p> <p>aa) Begriffe, Zweck, Verfahrensarten und Abläufe der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz</p> <p>bb) planerische Grundsätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes</p> <p>cc) Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>dd) Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, Vergabewesen</p> <p>ee) Kosten</p> <p>ff) Wertermittlung</p> <p>gg) Grundsätze für die Neuordnung der Grundstücke</p> <p>hh) Aufstellung, rechtliche und tatsächliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes</p> <p>ii) Abschluss des Verfahrens</p> <p>jj) Rechtsbehelfe</p> <p>kk) technisches Verfahren der ländlichen Neuordnung</p>
5	Landesplanung und Städtebau	<p>a) rechtliche Grundlagen, Ziele und Organisation der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>b) Städtebau</p> <p>aa) rechtliche Grundlagen</p> <p>bb) Bestandsaufnahme, Analysen, Prognosen</p> <p>cc) Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung</p> <p>dd) Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>ee) Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren</p> <p>ff) Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten</p> <p>gg) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel</p> <p>hh) Erschließung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung</p> <p>c) sonstiges Bau- und Bodenrecht</p> <p>d) Natur- und Umweltschutzrecht</p> <p>e) kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen</p>
6	Landesvermessung und Kartographie	<p>a) geschichtliche Entwicklung</p> <p>b) rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung</p> <p>c) Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes</p> <p>d) Ortung und Navigation</p> <p>e) topographische Landesaufnahme</p> <p>f) Aufbau der topographischen Kartenwerke in analoger und digitaler Form, Herstellung und Fortführung</p> <p>g) digitale Geotopographische Informationssysteme</p> <p>h) Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse</p> <p>i) Nutzung und Anwendung der topographischen Kartenwerke, thematische Kartographie</p> <p>j) Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen</p> <p>k) internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesvermessung</p>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Ordnungsverfahrensverordnung

Vom 4. Juni 2009

Aufgrund von § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Ordnungsverfahren an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Ordnungsverfahrensverordnung) vom 20. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2003 S. 20) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2009

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI Zittau)

Vom 4. Juni 2009

Aufgrund von § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI Zittau) vom 28. September 1994 (SächsGVBl. S. 1590) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2009

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung für den Forstdienst
im Freistaat Sachsen
Vom 11. Juni 2009

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 154 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. § 40 Abs. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 188) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Dienstkleidung für den Forstdienst im Freistaat Sachsen (Dienstkleidungs-VO Forst) vom 20. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 442), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Dienstkleidungs-VO Forst)“ durch die Angabe „(Forstdienstkleidungsverordnung – ForstDKIVO)“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten körperschaftlichen Forstbediensteten der unteren Forstbehörden gilt § 3 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten/Kaditz“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten/Kaditz“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 30/96, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden zu Nummern 15 und 16.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Kurwiese Klotzsche“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Kurwiese Klotzsche“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 32/96, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Gemarkung Dresden-Klotzsche“ werden durch die Wörter „Gemarkung Dresdner Heide“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu unreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden zu Nummern 15 und 16.
3. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt

die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Hellerauer Seewiesen“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hellerauer Seewiesen“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 32/96, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden zu Nummern 15 bis 19.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbe-

hörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 3 bis 5 werden zu 2 bis 4.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Hellerauer Teichwiesen“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hellerauer Teichwiesen“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 31/96, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu unreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden zu Nummern 15 bis 19.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest,

untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4.
3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Wiesen an der Radeburger Straße“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 31/96, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu unreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt;
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden zu Nummern 15 bis 19.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest,

untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

- b) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 4.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Feuchtwiese am Löbnitzweg“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Feuchtwiese am Löbnitzweg“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 31/96, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden zu Nummern 15 bis 19.
2. § 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Eichen am Schöpsdamm“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Eichen am Schöpsdamm“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 34/96, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden zu Nummern 15 bis 18.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unver-

einbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Rehwiese Bühlau“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Rehwiese Bühlau“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 32/96, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden zu Nummern 15 und 16.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Wiesen und Teich an der Quohrener Straße“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen und Teich an der Quohrener Straße“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 33/96, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden zu Nummern 15 bis 17.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Tiefe Börner Mockritz“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tiefe Börner Mockritz“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/96, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden zu Nummern 15 bis 18.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Magerrasen Gostritz“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Magerrasen Gostritz“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/96, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden zu Nummern 15 bis 18.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Hangwiese am Heiligen Born“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hangwiese am Heiligen Born“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/96, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden zu Nummern 15 und 16.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Glatthaferwiese am Elbufer Johannstadt“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese am Elbufer in Johannstadt“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 29/96, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden zu Nummern 15 bis 17.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Glatthaferwiese im Ostragehege“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese im Ostragehege“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 29/96, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden zu Nummern 15 bis 17.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 7,79 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 4,08 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006